

# Ergänzungsbestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmlehrgänge und -prüfungen im DRK-LV BR

**Ergänzend zu den Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmlehrgänge und -prüfungen (APV R, Kap. 4.2) gelten für die Wasserwacht des DRK-Landesverbandes Brandenburg (DRK-LV BR) die folgenden Ergänzungsbestimmungen.**

## **1. Berufung der Prüfungskommissionen R**

Prüfungskommissionen R bestehen aus mindestens drei Personen (nach Möglichkeit Lehrscheininhaber R). Sie werden von einem Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung R geleitet und werden in den DRK-Kreisverbänden (DRK-KV) des DRK-LV BR vom Kreisausschuss der Wasserwacht (KAWW) oder der Leitung der Wasserwacht im Einvernehmen mit dem Vorstand des zuständigen DRK-KV für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Die Berufung ist von der Wasserwacht-Kreisleitung aktenkundig zu machen.

## **2. Abberufung der Prüfungskommissionen R**

Die zuständigen Gremien des betreffenden DRK-KV oder des LAWW BR können Prüfungskommissionen abberufen, wenn

- Verstöße gegen die „Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift im Rettungsschwimmen“ vorliegen,
- diese Ausführungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
- die Lehrberechtigung des Leiters der Prüfungskommission abgelaufen ist,
- Sicherheitsbestimmungen nicht beachtet werden.

Die Abberufung einer Prüfungskommission ist beim zuständigen DRK-KV aktenkundig zu machen.

## **3. Abnahme von Prüfungen**

Die Abnahme von Prüfungen im Rettungsschwimmen erfolgt ausschließlich von ordentlich berufenen Prüfungskommissionen. Einzelleistungen zu Prüfungen können im Auftrag einer Prüfungskommission von Einzelprüfern bestätigt werden, wenn sie Angehöriger der WW und im Besitz des DRSA Silber sind, über aktive WW-Erfahrungen von wenigstens 2 Jahren verfügen sowie wenigstens eine weitere Person beim Erbringen der Leistung zugegen ist (zweiter Prüfer, aktiver Angehöriger der Wasserwacht, weitere Anwärter).

Prüfungen, die von nur einem Prüfer oder von nicht autorisierten Personen abgenommen werden, sind ungültig.

#### 4. Leistungen für eine Prüfung

Leistungen für eine Prüfung im Rettungsschwimmen sind vom Prüfer einzeln in einer vorgeschriebenen Prüfungskarte zu bestätigen. Prüfungskarten müssen neben der Anschrift der ausstellenden Stelle (DRK-KV, KAWW oder Leitung der WW im DRK-KV) die Namen, Lehrschein-Nummer und Unterschrift der Prüfenden tragen, die die betreffende Leistung abgenommen haben.

#### 5. Theoretische Prüfungen

Theoretische Prüfungen im Rettungsschwimmen werden ausschließlich in schriftlicher Form nach den von der AG R herausgegebenen Richtlinien abgenommen (Beschluss des LAWW BR vom März 2002).

Die Prüfungskommissionen der DRK-WW BR in den einzelnen DRK-KV stellen für jede schriftliche Prüfung eine festgelegte Anzahl von Fragen zusammen, die jeweils die in der Prüfungsvorschrift geforderten Kenntnisbereiche überdecken.

Es dürfen nur Fragen einschließlich der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten aus dem Fragenkatalog verwendet werden, der von der AG R des LAWW BR herausgegeben wurde. Um formale Bearbeitungsmöglichkeiten durch Kandidaten auszuschließen, können die von der AG R vorgegebenen Antworten zu einer Frage in der Reihenfolge vertauscht werden. Dabei dürfen jedoch die Formulierungen nicht geändert werden.

Die Anzahl der in einem Fragebogen zu stellenden Fragen beträgt:

- 20 für Prüfungen zum DRSA in Bronze,
- 25 für Prüfungen zum DRSA in Silber,
- 30 für Prüfungen zum DRSA in Gold.

Diese Fragebögen sind in einer Zeit von jeweils 25 Minuten zu bearbeiten.

Eine Frage ist genau dann als richtig bearbeitet zu werten, wenn genau die nach Vorgabe richtigen Antworten angekreuzt wurden. Zwischenwertungen sind nicht zulässig.

Die zum Bestehen einer Prüfung erforderliche Mindestanzahl richtig bearbeiteter Fragen in einem Fragebogen beträgt:

- 17 für Prüfungen zum DRSA in Bronze,
- 21 für Prüfungen zum DRSA in Silber,
- 26 für Prüfungen zum DRSA in Gold.

Der Gesamtkatalog der von der AG R im LAWW BR herausgegebenen Fragen einschließlich der angebotenen Antworten kann bei der Vorbereitung der Bewerber auf eine schriftliche Prüfung verwendet werden. Es ist nicht zulässig, die konkrete Auswahl für die jeweilige Prüfung vorher bekannt zu geben.

Schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden, allerdings mit anders zusammengesetzten Fragen. Wird auch in der zweiten Wiederholung, d.h. im dritten Versuch, die erforderliche Mindestanzahl richtig bearbeiteter Fragen nicht erreicht, ist die theoretische Ausbildung insgesamt zu wiederholen.

Zur Vereinfachung steht den Lehrscheininhabern R das Programm ProResa zur Verfügung. ProResa ist ein Werkzeug zum Erstellen von Prüfungs- und Übungsbögen im Rahmen der Rettungsschwimmausbildung in der DRK-WW Brandenburg.

## WASSERWACHT

### 6. Urkunden und Ausweise

Urkunden und Ausweise erhalten Anwärter nach erfolgreichem Abschluss einer entsprechenden Prüfung im Rettungsschwimmen.

Urkunden und Ausweise, die eine Prüfung im Rettungsschwimmen bestätigen, sind nur gültig, wenn sie

- den Namen, die Lehrschein-Nummer und ggf. die Unterschrift des Prüfenden tragen, der für die Durchführung der betreffenden Prüfung verantwortlich gewesen ist,
- mit dem Siegel und der Unterschrift der zuständigen Ausfertigungsstelle versehen sind,
- eine aktuelle Registriernummer gemäß „Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen“ besitzen.

Die zuständige Ausfertigungsstelle legt die jeweilige Kreisleitung fest.

Die Bildung der Registriernummer erfolgt nach Vorgabe der APV R, Kap. 6. Für den DRK-LV Brandenburg gilt das Kürzel „BR“ und für den jeweiligen DRK-KV gilt die zugeordnete Kodierung (Anlage 1).

Beispiel:

DRK-Landesverband	DRK-Kreisverband	Jahr	lfd. Nr.	Stufe
BR	07	17	-001	B/S/G

Bsp. KV Brandenburg an der Havel e.V. – BR 07 17-001 B

### 7. Prüfungsunterlagen

Prüfungsunterlagen sind für wenigstens fünf Jahre in geeigneter Form aufzubewahren. Verantwortlich dafür ist der betreffende KAWW bzw. die Leitung der Wasserwacht im betreffenden DRK-KV.

### 8. Wiederholungsprüfungen

Bei Wiederholungsprüfungen kann die Teilnahme am entsprechenden Lehrgang entfallen. Bei Fehlleistungen in den Wiederholungsprüfungen kann die jeweilige Bedingung nur einmal wiederholt werden.

Reduzierte („abgespeckte“) Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig. Die Wiederholungsprüfung besteht aus der kompletten Theorie- und Praxisprüfung, wie sie von der APV R und den Ergänzungsbestimmungen des DRK-LV BR (Punkte 1-7) für das jeweilige DRSA vorgeschrieben ist.

Die Ergänzungen zu den Ausführungsbestimmungen gelten gemäß Vorschlag der AG Rettungsschwimmen des DRK-LV BR vom 06.10.2018 durch Beschluss der WW-Landesleitung BR vom 01.12.2018 für alle Kreisverbände. Die vorhergehenden Ergänzungsbestimmungen des DRK-LV BR von 2003 werden mit der Beschlussfassung ungültig.

Anlage 1

## Kodierung der DRK-Kreisverbände

<b>DRK-Kreisverbände im LV Brandenburg</b>	<b>Kodierung</b>
DRK-KV Bad Liebenwerda e.V.	03
DRK-KV Brandenburg an der Havel e.V.	07
DRK-KV Calau e.V.	08
DRK-KV Cottbus-Spree-Neiße-West e.V.	09
DRK-KV Fläming-Spreewald e.V.	23
DRK-KV Forst Spree-Neiße e.V.	13
DRK-KV Gransee e.V.	16
DRK-KV Lausitz e.V.	34
DRK-KV Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.	15
DRK-KV Märkisch-Oderland-Ost e.V.	33
DRK-KV Niederbarnim e.V.	06
DRK-KV Niederlausitz e.V.	35
DRK-KV Ostprignitz-Ruppin e.V.	25
DRK-KV Potsdam/Zauch-Belzig e.V.	28
DRK-KV Prignitz e.V.	27
DRK-KV Uckermark Ost e.V.	32
DRK-KV Uckermark West/Oberbarnim e.V.	37